

VERTRAGLICHE ÜBEREINKUNFT

nach § 42 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (BGS 413.111; VSG)

zwischen

Einwohnergemeinde Lüsslingen, 4574 Lüsslingen, vertreten durch den Gemeinderat

und

Einwohnergemeinde Nennigkofen, 4574 Nennigkofen, vertreten durch den Gemeinderat

betreffend die

Bildung des Schulkreises Lüsslingen-Nennigkofen

Anmerkung: Alle in dieser Vereinbarung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke (z.B. "Lehrer") umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Zweck der vertraglichen Übereinkunft

¹ Die Einwohnergemeinden Lüsslingen und Nennigkofen pflegen im schulischen Bereich seit 1946 aufgrund vertraglicher Übereinkunft eine enge Zusammenarbeit. Sie bilden für die Führung der auf dem Gemeindegebiet der Vertragsgemeinden befindlichen Schulen (Primarschule mit Einschluss von Werkunterricht und Deutschzusatz) sowie für den Kindergarten einen Schulkreis (Schulkreis Lüsslingen-Nennigkofen).

² Analog wird die Musikschule (Block- und Altflötenunterricht) gemeinsam geführt.

§ 2 Schulorte

¹ Die Vertragsgemeinden führen jeweils eine Primarschule. Die Schulklassen werden wie folgt auf die beiden Primarschulen verteilt:

Primarschule der Gemeinde Lüsslingen: 1. bis 2. Klasse

Primarschule der Gemeinde Nennigkofen: 3. bis 6. Klasse

² Der Kindergarten der beiden Vertragsgemeinden befindet sich in der Gemeinde Lüsslingen.

³ Der Werkenunterricht (Werken bei der Fachlehrperson und bei der Klassenlehrperson) wird in Lüsslingen erteilt.

⁴ Sollte die Entwicklung der Schüler- bzw. Kinderzahl eine andere Zuteilung der Schulklassen bzw. des Kindergartens auf die Schulen bzw. Schulräume der Vertragsgemeinden erforderlich machen, so liegt es in der Kompetenz der beiden Gemeinderäte (GR-Konferenz Lüsslingen-Nennigkofen), gemeinsam auf Antrag der Schulleitung die Zuteilung entsprechend anzupassen.

§ 3 Kostenverteilung und Rechnungsführung

¹ Unter Vorbehalt der übergeordneten kantonalen Vorschriften betreffend Staatsbeiträge werden mit Wirkung ab 1. Januar 2004 sämtliche Kosten und Aufwendungen des Schulkreises bzw. der Kreisschulen und des Kindergartens sowie der Musikschule mit Ausnahme derjenigen für Bau-, Unterhalt und Betrieb der Schulbauten und -anlagen nach Massgabe der Einwohnerzahlen auf die Vertragsgemeinden verteilt.

² Massgebend für die Kostenaufteilung ist der Stand der Einwohnerzahlen gemäss der jeweils für das Rechnungsjahr geltenden Klassifikation der Einwohnergemeinden zur Berechnung des staatlichen Anteils an den Lehrerbesoldungskosten.

³ Die Gemeinde Nennigkofen ist zuständig für die buchhalterische Erfassung der die Kreisschulen betreffenden Schulleitungs- und Lehrerbesoldungskosten mit Einschluss des Versicherungs- und Subventionswesens sowie für die Aufbewahrung der entsprechenden Belege. Zudem betreut sie das Vertragswesen mit den Lehrkräften und der Schulleitung.

⁴ Die Gemeinde Lüsslingen ist zuständig für die buchhalterische Erfassung sämtlicher übriger Kosten gemäss Abs. 1 hievore sowie für die Aufbewahrung der entsprechenden Belege.

⁵ Die Schul- und Nebenräume sowie Anlagen werden von den Vertragsgemeinden kostenlos zur Verfügung gestellt. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Zurverfügungstellung dieser Räumlichkeiten derzeit ausgeglichen etwa zu gleichen Teilen erfolgt. Die diesbezüglich anfallenden Nebenkosten wie Heizung, Beleuchtung, Unterhalt, Abwart, Versicherungen werden jeweils von derjenigen Gemeinde getragen, in welcher sich die kostenverursachende Schule befindet.

⁶ Bei künftig erforderlichen Investitionen in neue Schulräume und -anlagen treffen die Vertragsgemeinden bezüglich Kostenaufteilung eine Regelung, die der gegenseitigen Interessenslage angemessen Rechnung trägt.

§ 4 Aufsicht über die Kreisschulen gemäss § 1

¹ Die Schulen des Schulkreises Lüsslingen-Nennigkofen sowie der Kindergarten und die Musikschule stehen unter der Aufsicht der beiden Gemeinderäte (kommunale Aufsichtsbehörde).

² Die Zuständigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte (kommunale Aufsichtsbehörde) richten sich nach den §§ 70, 71 und 72 im Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (Stand 1. August 2006).

§ 5 Schulleitung

¹ Die Gemeinderäte wählen die Schulleitungsperson. Diese führt nach Massgabe des kommunalen Leistungsauftrages die Kreisschule.

² Die Zuständigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitungsperson richten sich nach den §§ 53 Abs. 1 sowie 78, 78^{bis} und 78^{ter} im Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (Stand 1. August 2006).

§ 6 Fachkommission Kreisschule

¹ Die beiden Gemeinderäte wählen eine Fachkommission Kreisschule, die sich aus 6 Mitgliedern wie folgt zusammensetzt:

Einwohnergemeinde Lüsslingen: 3 Mitglieder

Einwohnergemeinde Nennigkofen: 3 Mitglieder

² Sie konstituiert sich selbst. Sie versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern.

³ Die Fachkommission vertritt die Interessen der kommunalen Aufsichtsbehörde im Schulbereich und bereitet die Geschäfte gemäss § 72 Volksschulgesetz zu Händen der kommunalen Aufsichtsbehörde vor.

§ 7 Entschädigung Schulleitung und Fachkommission

Die Entschädigung der Schulleitung wird von den beiden Gemeinderäten festgelegt. Die Entschädigung der Fachkommission richtet sich nach der Gehaltsordnung der Vertragsgemeinde mit den höheren Ansätzen.

§ 8 Beschwerdewesen

¹ Zuständig für Beschwerden gegen Entscheide der Schulleitung in Kindergartenangelegenheiten ist derjenige Gemeinderat, in dessen Gemeinde das Kind des Beschwerdeführers den Kindergarten besucht.

² Zuständig für Beschwerden gegen Entscheide der Schulleitung in Sachen Volksschulangelegenheiten ist derjenige Gemeinderat, in dessen Gemeinde das Kind des Beschwerdeführers die Schule besucht.

³ Zuständig für Beschwerden gegen Entscheide der Schulleitung in Musikschulangelegenheiten ist derjenige Gemeinderat, in dessen Gemeinde das Kind des Beschwerdeführers den Musikunterricht besucht.

⁴ Besucht das Kind eine Schule ausserhalb der Vertragsgemeinden, so ist in Kindergartenangelegenheiten der Gemeinderat der Wohngemeinde Beschwerdeinstanz, in Volksschulangelegenheiten das Departement für Bildung und Kultur.

⁵ Im übrigen gelten die kantonalen Vorschriften.

§ 9 Änderungen der vertraglichen Übereinkunft

Änderungen dieser vertraglichen Übereinkunft bedürfen der Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlungen der beiden Vertragsgemeinden und sie müssen vom Departement für Bildung und Kultur genehmigt werden.

§ 10 Kündigung der vertraglichen Übereinkunft

Die vertragliche Übereinkunft kann mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Schuljahres gekündigt werden. Sie bedarf der Genehmigung des Departements für Bildung und Kultur.

§ 11 Inkraftsetzung

¹ Diese seit 1. August 2003 bestehende und nun abgeänderte vertragliche Übereinkunft tritt nach dem Beschluss durch die Einwohnergemeindeversammlungen der beiden Vertragsgemeinden und nach der Genehmigung durch das Departement für Bildung und Kultur per 1. August 2006 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt treten alle dieser vertraglichen Übereinkunft widersprechenden Bestimmungen in Erlassen der Einwohnergemeinden Lüsslingen und Nennigkofen ausser Kraft.

Diese Vereinbarung wurde am 2. Mai/18. Juni 2003 beschlossen und am per 1. August 2006 abgeändert (Einführung Schulleitung).

EINWOHNERGEMEINDE LÜSSLINGEN

Gemeindeversammlungsbeschluss vom	20. Dezember 2006
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin

EINWOHNERGEMEINDE NENNIGKOFEN

Gemeindeversammlungsbeschluss vom	19. Dezember 2006
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin

Genehmigt im Namen des Departements für Bildung und Kultur, Amt für Volksschule und Kindergarten:

Datum: 19. Februar 2007

Andreas Walter